

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Dinova GmbH & Co. KG

Bachstraße 38, 53639 Königswinter



## § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche, auch künftige, Bestellungen und Verträge der Dinova GmbH & Co. KG, die Lieferungen und Leistungen an die Dinova GmbH & Co. KG zum Gegenstand haben.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Einkaufsbedingungen nicht enthaltener, anders lautender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## § 2 Bestellung · Lieferung · Gefahrenübergang

2.1 Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich oder mündlich.

2.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen – schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Im Fall nicht fristgerechter Lieferung oder des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

2.3 Vereinbarte Fristen sind verbindlich und dann eingehalten, wenn die Lieferung an dem von uns vorgegebenen Lieferort innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingegangen ist.

2.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

2.5 Lieferungen erfolgen DAP („frei Werk“) gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der INCOTERMS.

2.6 Konformitätserklärungen, Prüf- und Qualitätszeugnisse und sonstige erforderliche Bescheinigungen, sind mitzuliefern. Bei Silo- und Tankwagenanlieferungen erhalten wir einen Nachweis, dass die Verwiegung dem deutschen Eichgesetz entspricht.

2.7 Zur Ausführung unserer Bestellungen dürfen Unteraufträge an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits erteilt werden.

2.8 Die Lieferungen sind unter Beachtung der Vorschriften über Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

## § 3 Preise · Zahlungen

3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarten Preise, in der Regel in Euro, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit nichts anderweitig gesetzlich bestimmt.

3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung und Leistungserbringung. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen (insbesondere UStG) sowie unsere Bestellnummer enthalten. Je Lieferschein wird eine Rechnung ausgestellt.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## § 4 Eigentum

4.1 Das Eigentum an bestellten Waren geht mit deren Abnahme am Lieferort, spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt sind wir zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Lieferung unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

4.2 Soweit wir dem Lieferanten zur Auftrags Erfüllung Rohstoffe, Waren oder sonstige Gegenstände zur Verfügung stellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Die Verarbeitung dieser Teile wird vom Lieferant für uns vorgenommen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Dinova GmbH & Co. KG  
Bachstraße 38, 53639 Königswinter



## § 5 Gewährleistung von Mängeln

5.1 Lieferungen und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln und Rechten Dritter sein. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Sachmängelhaftung und die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Gefahrübergang.

5.2. Der Lieferant versichert, dass sämtliche nationalen und internationalen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich Umwelt (etwa REACH), Gesundheit, Arbeits- und Gerätesicherheit und Qualitätssicherung (etwa DIN ISO) eingehalten sind.

5.3. Die Annahme einer Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Gewichte, Maße und Stückzahlen richten sich nach den Ergebnissen unserer Eingangskontrollen. Erkennbare Mängel werden in der Regel innerhalb 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Ware, versteckte Mängel in der Regel innerhalb 10 Arbeitstagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.

## § 6 Haftung für Schäden und Aufwendungen

6.1 Der Lieferant haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

## §7 Gerichtsstand · Anwendbares Recht · Sprache

7.1 Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art ist 53721 Siegburg.

7.2 Für unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des CISG und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

7.3 Vertragssprache ist deutsche Sprache, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.